



Empfehlung zur Erhebung der Leerwohnungsstatistik

In Anlehnung an die [Wegleitung des Bundesamtes für Statistik](#):

Grundsatz

Alljährlich erhält die Gemeinde den Auftrag vom Bund, eine Statistik über die leeren Wohnungen zu erheben. Da die Zahlen der Leerwohnungsstatistik auf grosses Interesse bei der Politik sowie auch bei den Medien stossen, ist es umso wichtiger, dass die Statistik eine hohe Qualität ausweist. Zudem soll die Gemeinde in der Lage sein, ihre Zahlen über mehrere Jahre hinweg vergleichen zu können. Dies, indem jedes Jahr die Statistik auf die gleiche Art und Weise erarbeitet wird. Eine Vergleichbarkeit unter den Gemeinden wäre wünschenswert, wird aber schwierig sein, umzusetzen.

Was ist zu erfassen

Der Bund hat festgelegt, dass Wohnungen und Einfamilienhäuser, die am Stichtag (1. Juni)

- unbesetzt aber bewohnbar sind
- und**
- zur dauernden Miete von mindestens drei Monaten oder zum Kauf angeboten werden,

in die Statistik einfliessen. Unter «Wohnung» im Sinne der Statistik wird verstanden, dass sie eine bauliche Einheit bildet und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem Treppenhaus hat. Zudem muss die Wohnung über eine Kocheinrichtung verfügen. Mansarden und separate Zimmer ohne eigene Küche oder Kochnische sowie Notunterkünfte in Baracken gelten nicht als Wohnung.

Was ist nicht zu erfassen

Wohnungen und Einfamilienhäuser, die am Stichtag (1. Juni):

- bereits vermietet oder verkauft sind
- weder zum Verkauf noch zur Vermietung vorgesehen sind
- nicht für Wohnzwecke angeboten werden
- einem beschränkten Personenkreis vorbehalten sind (Dienstwohnungen, Pfarrhäuser, usw.)
- aus bau-, sanitätspolizeilichen oder richterlichen Gründen gesperrt sind
- in der Regel für weniger als drei Monate vermietet werden

Empfohlenes Vorgehen

1. Bei den Werkbetrieben Mitte Mai eine Liste bestellen, welche alle bewohnbaren Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne Stromverbrauch bzw. ohne Abonnenten per 01.06.2020 ausweist. Die Werkbetriebe sind zu informieren, dass Mansarden, separate Zimmer ohne eigene Küche oder Kochnische, Ferienwohnungen und möblierte Wohnungen nicht zu liefern sind. Wenn möglich soll zu den Wohnungen und Einfamilienhäusern ohne Stromverbrauch die entsprechenden Kontaktangaben zum Eigentümer oder zur Verwaltung gemacht werden.
2. Bei der Abt. Bau eine Liste aller Neubauten der gemäss Erhebungsformular des Bundes vorgegebenen Jahren bestellen. Die Liste der Abt. Bau ist mit der Liste der Werkbetrieben zu vergleichen. Neu gebaute Wohnungen und Einfamilienhäusern welche gem. Werkbetrieben leer stehen, sind auf dessen Liste entsprechen zu kennzeichnen, da diese separat auf dem Erhebungsformular des Bundes ausgewiesen werden müssen.
3. Auf einem Immobilienportal (z.B. Comparis) die gemäss Werkbetrieben leerstehenden Wohnungen und Einfamilienhäusern abfragen. Wohnungen und Einfamilienhäusern, die online inseriert sind, können auf der Liste der Werkbetrieben als erledigt markiert und entsprechend in das Erhebungsformular des Bundes eingetragen werden.
4. Alle restlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern gemäss Werkbetrieben sind direkt bei dem Eigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung abzuklären. Dies kann per Telefon, Mail oder Post geschehen. Es empfiehlt sich für die Zukunft, eine Datenbank aller Verwaltungen/Eigentümern, welche in der Gemeinde Liegenschaften vermieten, anzulegen. Dadurch kann möglichst rasch mit den Vermietern in Kontakt getreten werden.
5. Alle gesammelten, für die Statistik relevanten Angaben sind in das Erhebungsformular des Bundes einzutragen und per Post oder online zu übermitteln.